



Anerkennung von absolvierten Weiterbildungsabschnitten im Ausland (außerhalb der EU, EWR und Schweiz), die noch nicht zu einem Diplom geführt haben

Folgende Unterlagen sind für die Antragsbearbeitung unter Beachtung der auf Seite 2 aufgeführten Hinweise erforderlich:

1. **Antragsformular** (Drittstaaten)
2. **aktueller tabellarischer Lebenslauf** mit genauem schulischen und beruflichen Werdegang in deutscher Sprache mit Unterschrift
3. **Identitätsnachweis** (Pass oder Aufenthaltstitel)
4. **Berufserlaubnis/Approbation** aus dem Drittstaat
5. **Certificate of good standing** der dafür zuständigen ausländischen Behörde, aus dem hervorgeht, dass Sie während dieser Tätigkeit berechtigt waren, den ärztlichen Beruf ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig auszuüben. Auch müssen Angaben darüber enthalten sein, ob disziplinar- und/oder berufsrechtliche Verfahren gegen Sie vorliegen
6. **qualifizierte und detaillierte Zeugnisse** über die Weiterbildung aus dem Drittstaat (*Bitte beachten Sie hierzu Punkt 3 der Hinweise!*)
7. **Weiterbildungsprogramm** über die Facharztweiterbildung im Drittstaat
8. **Eigenerklärung** über den Ablauf und Struktur der Weiterbildung im Drittstaat (für jede/s Krankenhaus/Praxis, in dem/der Weiterbildung absolviert wurde auszufüllen)
9. **Zeugnisse** über die bisherige Weiterbildung in Deutschland, die auch zum Stand der Weiterbildung ausführlich Stellung nehmen (*Bitte beachten Sie hierzu Punkt 3 der Hinweise!*)
10. **ggf. deutsche Berufserlaubnis**, einschließlich des Begleitschreibens der ausstellenden Bezirksregierung

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein.



Hinweise

Eine Antragsstellung ist nur möglich, wenn Sie Kammerangehöriger der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind.

Die eingereichten Unterlagen werden zum Bestandteil der Verwaltungsakte und können daher nicht zurückgegeben werden.

Wenn Sie mehrere Anträge auf Anerkennung (z. B. verschiedene Facharztkompetenzen, Einstufung in den Tarifvertrag) stellen, sind die Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung einzureichen.

1. Amtlich beglaubigte Kopien – gilt für Punkt 4 - 7

- keine Originalunterlagen!
- vom Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro/Notar angefertigt
- müssen für die Aktenbearbeitung verwendbar sein (Heftung ausschließlich links | keine Sammelbeglaubigungen)

2. Übersetzungen

- die Amtssprache ist deutsch
- werden nur von einem in der Bundesrepublik Deutschland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. allgemein ermächtigten Übersetzer akzeptiert (*Eine Liste dieser Übersetzer finden Sie im Internet unter www.justiz-dolmetscher.de.*)
- amtlich beglaubigt

3. Zeugnisse müssen

- vom zuständig ärztlichen Weiterbildungsleiter ausgestellt sein
- mit einem Ausstellungsdatum versehen sein
- Angaben zum Umfang der Tätigkeit enthalten
 - ganzjährig?
 - in Teilzeit? (Stunden pro Woche oder prozentualer Anteil)
 - Unterbrechungen außer dem tariflichen Urlaub? (z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit, Wehrdienst, unbezahlter Urlaub, Forschungsstipendium)
- müssen auch Angaben über die Art der Beschäftigung enthalten, z. B. ob diese als Assistenzarzt in hauptberuflicher Stellung oder als Regierungsstipendiat, Gastarzt, Honorararzt, Oberarzt, Chefarzt mit oder ohne Vergütung erfolgte
- müssen im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die selbstständig durchgeführten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren/operativen Eingriffe enthalten

Zeugnisse über deutsche Weiterbildung müssen den Anforderungen von § 9 WO entsprechen.

Bitte senden Sie den Antrag **vollständig** auf dem Postweg an folgende Adresse:

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Ressort Aus- und Weiterbildung
Gartenstraße 210-214
48147 Münster/Westfalen